



Förderung „sicheres Wohnen“, Errichtung von Alarmanlagen für Privatpersonen (natürliche Personen)

Richtlinien gültig ab 3.11.2016

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 2.11.2016

Um den Text lesefreundlicher zu gestalten, wurde in diesen Richtlinien auf die zweifache Geschlechts-Bezeichnung verzichtet. Selbstverständlich werden beide Geschlechter als gleichberechtigt und gleichwertig erachtet.

1. Die Stadtgemeinde Gänserndorf gewährt einen Zuschuss für die Anschaffung bzw. den Einbau von Alarmanlagen nach den VSÖ oder VDS-Richtlinien, der EN50130, der EN50131 oder OVE-Richtlinien R2.
2. Die Anlage ist im Gemeindegebiet von Gänserndorf durch eine Fachfirma zu installieren. Die Förderung wird bei Neuerrichtung einer Alarmanlage, nicht jedoch für Ersatz bzw. Reparatur (Beschädigungen gleich welcher Art) gewährt. Eine neuerliche Förderung einer bereits geförderten Anlage ist frühestens nach 15 Jahren möglich. Der Eigentümer muss in Gänserndorf mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.
3. Das Ansuchen muss binnen 3 Monaten nach Bezahlung der Rechnung gestellt werden. Die Förderung wird aber erst dann ausbezahlt, wenn zumindest ein erwachsenes Familienmitglied an der Förderadresse mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.
4. Die Höhe der Ausgabe ist durch die Vorlage von Originalrechnungen mit Zahlungsbestätigungen nachzuweisen.
5. Die Förderung beträgt 20 % der Anschaffungs- und Einbaukosten, max. aber € 300,--. Der Auszahlungsbetrag wird auf ganze Euro gerundet.
6. Der Förderungswerber verpflichtet sich, den Vertretern der Stadtgemeinde Gänserndorf auf Verlangen den Zutritt zur Anlage für Kontrollzwecke zu ermöglichen und die entsprechenden Nachweise der eingehaltenen Förderrichtlinien binnen eines Monats vorzulegen. Die Nichterbringung von verlangten Nachweisen, unrichtige Angaben oder eine Anlagen-Zutrittsverweigerung zieht den automatischen Widerruf der Förderung nach sich. Der gewährte Förderungsbetrag ist hierbei zuzüglich der im § 212b Bundesabgabenordnung festgesetzten Verzugszinsen innerhalb eines Monats ab nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurück zu erstatten.
7. Die Genehmigung der Auszahlung der Förderungen erfolgt nach Erfüllung der Voraussetzungen und nach Maßgabe der budgetären Mittel.
8. Auf diese Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.